



HVBG

HVBG-Info 29/2000 vom 20.10.2000, S. 2748 - 2754, DOK 401.032

**Zur Anwendung der Ausschlussvorschrift des § 1546 RVO - Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 29.02.2000 - L 3 U 182/99 - und vom 25.04.2000 - L 3 U 115/97**

Zur Anwendung der Ausschlussvorschrift des § 1546 RVO  
- Rechtsunkenntnis - juristischer Laie - schwierige Rechtslage;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)  
Rheinland-Pfalz vom 29.02.2000 - L 3 U 182/99 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 29.02.2000  
- L 3 U 182/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Bei Rechtsunkenntnis greift nach der ständigen Rechtsprechung des BSG die Ausnahmeregelung des § 1546 Abs 1 S 1 Halbs 2 RVO nF nicht ein. Auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts, dass der Anspruch für einen juristischen Laien nicht erkennbar war und erst nach jahrelangem Rechtsstreit vom BSG festgestellt worden ist, können daher Verhältnisse iS des § 1546 Abs 1 S 1 Halb 2 RVO nF nicht angenommen werden.

Tatbestand

-----

Die Beteiligten streiten über den Beginn der ihnen von der Beklagten bewilligten Hinterbliebenenrenten. Der Kläger zu 1 ist der 1972 geborene Sohn, die Klägerin zu 2 die Ehefrau des W. V. Dieser erlitt am 24.2.1984 im Rahmen eines Zivilrechtsstreits während einer Zeugenvernehmung vor dem Landgericht einen Herzinfarkt, an dem er verstarb.

Am 13.11.1989 beantragten die Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Hinterbliebenenrente. Durch Urteil vom 18.3.1997 (Az: B 2 RU 23/96) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass der Verstorbene zum Zeitpunkt der Zeugenvernehmung dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 13 Reichsversicherungsordnung (RVO) unterstand.

Mit Bescheiden vom 25.7.1997 gewährte die Beklagte dem Kläger zu 1 Waisenrente und der Klägerin zu 2 Witwenrente ab dem 1.11.1989.

Zur Begründung hinsichtlich des Rentenbeginns wies sie auf die §§ 1548 und 1546 Abs 1 RVO in der am 24.2.1984 geltenden Fassung hin.

Hiergegen legten die Kläger Widerspruch ein und machten geltend, das BSG habe bereits in mehreren Entscheidungen unter Bezugnahme auf Empfehlungen des Reichsversicherungsamtes darauf hingewiesen, dass § 1546 RVO den Zweck verfolge, die Versicherungsträger vor unbegründeten Ansprüchen zu schützen, nicht aber ein Mittel sein solle, die Verfolgung sachlich berechtigter Ansprüche zu erschweren. Die Berufung auf den Ausschluss des Anspruchs infolge Versäumung der Frist sei daher missbräuchlich, wenn die sachliche

Berechtigung des verspätet angemeldeten Anspruchs - wie im vorliegenden Fall - außer Zweifel stehe.

Durch die Widerspruchsbescheide vom 14.10.1997 wurden die Widersprüche mit der Begründung zurückgewiesen, die von den Klägern zitierten Entscheidungen des BSG bezögen sich auf § 1546 RVO in der Fassung, die bis zum 30.6.1963 gegolten habe (a.F.). Danach hätten die Hinterbliebenen überhaupt keine Leistungen erhalten, wenn die Ansprüche nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall angemeldet worden seien. Aufgrund der damaligen Regelung sei es sinnvoll gewesen, die Vorschrift darin nicht als eine von Amts wegen zu berücksichtigende Ausschlussfrist anzusehen, wenn offensichtlich berechnigte Ansprüche geltend gemacht worden seien. Diese Rechtsprechung könne sich nicht auf Unfälle beziehen, die nach dem Inkrafttreten des § 1546 RVO in der vom 1.7.1963 bis zum 31.12.1996 geltenden Fassung (n.F.) zu beurteilen seien. Denn in dieser Neufassung werde der Anspruch nicht gänzlich ausgeschlossen, die Leistungen begännen lediglich erst mit dem 1. des Antragsmonats.

Die hiergegen erhobenen Klagen hat das Sozialgericht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Kläger haben insbesondere darauf hingewiesen, dass sie von der Möglichkeit gesetzlicher Ansprüche aus der Unfallversicherung erst durch anwaltliche Beratung im Jahre 1989 erfahren hätten.

Durch Urteil vom 9.4.1999 hat das Sozialgericht Trier die Klagen abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die in § 1546 RVO geforderte Zweijahresfrist sei verstrichen. Es seien auch keine Gründe bzw Verhältnisse vorgetragen worden, die außerhalb des Willens der Kläger gelegen hätten. Kein Grund dürfte Rechtsunkenntnis oder Rechtsanwendungsunkenntnis sein. Dies gelte auch für den Kläger zu 1. Dieser müsse sich das Verhalten seiner Mutter, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls und zum Zeitpunkt der Antragstellung die Personen- und Vermögenssorge für ihn innegehabt habe, zurechnen lassen. Der Hinweis der Kläger auf die Rechtsprechung des BSG zu § 1546 RVO a.F. gehe ins Leere, da der Gesetzgeber die vom BSG vorgesehene Vorgehensweise in die Vorschrift des § 1546 n.F. übernommen habe.

Gegen das ihnen am 26.5.1999 zugestellte Urteil haben die Kläger am 14.6.1999 Berufung eingelegt. Sie machen geltend, der in der Rechtsprechung des BSG zum Ausdruck kommende Grundgedanke müsse auch bei der Auslegung des § 1546 RVO n.F. berücksichtigt werden. Im Übrigen hätten sie - die Kläger - außerhalb ihres Willens liegende Gründe bzw Verhältnisse dargelegt, die sie an einer früheren Antragstellung gehindert hätten. Sie hätten erst durch die anwaltliche Beratung im Jahre 1989 erfahren, dass eventuell Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kämen. Diese Auffassung sei vom BSG nach einem jahrelangen Rechtsstreit bestätigt worden. Dies zeige die Außergewöhnlichkeit des Falles. Daher habe von ihnen nicht erwartet werden können, dass sie als juristische Laien bereits nach dem Tode des Versicherten sofort die Möglichkeit gesetzlicher Ansprüche aus der Unfallversicherung hätten erahnen können. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass der 1972 geborene Kläger zu 1 nach Vollendung seines 15. Lebensjahres, dh 1987, bereits selbst einen Antrag hätte stellen können. Aufgrund seines Alters lägen in seiner Person noch erheblich stärker wirkende außerhalb seines Willens liegende Gründe bzw Verhältnisse vor, die ihn an einer früheren Antragstellung gehindert hätten.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 9.4.1999 sowie die

Bescheide der Beklagten vom 25.7.1997 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 14.10.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihnen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung anlässlich des Todes des Versicherten bereits ab dem 24.2.1984 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Sie wiederholt im Wesentlichen ihre bisherigen Ausführungen und macht geltend, es sei nicht verständlich, inwieweit das Alter des Klägers zu 1 hier eine Rolle spiele. Ihm sei das Verhalten der Klägerin zu 2 zuzurechnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und einen Aktenauszug aus der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung waren, Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Gewährung von Hinterbliebenenrenten vor dem 1.11.1989. Gemäß § 1546 Abs 1 Satz 1 RVO in der hier anzuwendenden vom 1.7.1963 bis zum 31.12.1996 gültigen Fassung (n.F.) ist der Anspruch, wenn die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wird, spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden; wird er später angemeldet, so beginnen die Leistungen mit dem 1. des Antragsmonats, es sei denn, dass die verspätete Anmeldung durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers lagen. Das gleiche gilt gemäß § 1548 RVO für die Hinterbliebenen.

Die danach erforderliche Zweijahresfrist zur Antragsanmeldung ist vorliegend verstrichen. Der versicherte Unfall hat am 24.2.1984 stattgefunden, die Anträge auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wurden am 13.11.1989 gestellt.

Die verspätete Antragstellung ist auch nicht durch Verhältnisse begründet, die außerhalb des Willens der Kläger lagen. Die Anträge wurden nach dem Vortrag der Kläger erst 1989 gestellt, weil sie erst in diesem Jahr durch anwaltliche Beratung von der Möglichkeit von Ansprüchen auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erfahren haben. Folglich beruht ihr Verhalten auf der Unkenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung. Bei Rechtsunkenntnis greift indessen nach der ständigen Rechtsprechung des BSG die Ausnahmeregelung des § 1546 Abs 1 Satz 1 2. Halbsatz RVO n.F. gerade nicht ein (BSGE 71, 38; BSG, Urteil vom 26.10.1998 - B 2 U 26/97 R -). Auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts, dass der Anspruch für einen juristischen Laien nicht erkennbar war und erst nach jahrelangem Rechtsstreit vom BSG festgestellt worden ist, können daher Verhältnisse im Sinne des § 1546 Abs 1 Satz 1 2. Halbsatz RVO n.F. nicht angenommen werden. Dies gilt auch für den 1972 geborenen Kläger zu 1. Dieser war zum Zeitpunkt des Unfalls im Februar 1984 durch seine Mutter gesetzlich vertreten. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres 1987 konnte er gemäß § 36 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - (SGB I) selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen. Diese sozialrechtliche Handlungsfähigkeit ändert indessen nichts daran, dass die Klägerin zu 2 weiterhin seine gesetzliche Vertreterin war und die Personen- und Vermögenssorge für ihn hatte. Von daher kann für den

Kläger zu 1 nichts anderes gelten als für die Klägerin zu 2 (vgl auch BSG, Urteil vom 30.11.1982 - 2 RU 39/81 - zur entsprechenden Regelung in § 1547 Abs 1 Nr 2 RVO a.F.). In beiden Fällen beruhte die verspätete Antragstellung letztlich auf Rechtsunkenntnis, die gerade keine außerhalb des Willens der Antragsteller liegende Verhältnisse im Sinne des § 1546 Abs 1 Satz 1 2. Halbsatz RVO begründet.

Mithin hat die Beklagte zu Recht erst ab 1.11.1989 Leistungen gewährt. Eine andere Beurteilung ist entgegen der Ansicht der Kläger auch nicht aus der Rechtsprechung des BSG zu § 1546 Abs 1 RVO in der bis zum 30.6.1963 geltenden Fassung herzuleiten. Danach war der Anspruch, wurde die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden. Nach der Rechtsprechung des BSG (BSGE 10, 88; 14, 246 zu § 58 Abs 1 BVG a.F.; Urteil vom 30.11.1982 - 2 RU 39/81 - mwN) ist eine Berufung auf diese Frist aber rechtsmissbräuchlich, wenn die sachliche Berechtigung des Anspruchs außer Zweifel steht. Dies ergebe sich aus dem Zweck der Bestimmung. Der Versicherungsträger solle dagegen geschützt werden, dass er Ansprüche befriedigen müsse, deren Grundlagen infolge des Zeitablaufs nur noch unvollständig aufgeklärt werden könnten, die sich aber unter Umständen als unberechtigt erwiesen hätten, wenn die erforderlichen Ermittlungen in der ersten Zeit nach dem behaupteten Unfallereignis durchgeführt worden wären. Dagegen solle die Vorschrift kein Mittel sein, die Geltendmachung offensichtlich berechtigter Ansprüche von vornherein unmöglich zu machen (BSGE 10, 88, 91).

Diese Rechtsprechung ist indessen vorliegend nicht einschlägig. Denn der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 1.7.1963 eine andere Regelung getroffen. Er hat zwar in § 1546 Abs 1 Satz 1 1. Halbsatz RVO n.F. die Festlegung der Zweijahresfrist aufrecht erhalten, jedoch eine andere Rechtsfolge der Fristversäumnis festgelegt. Diese führt nicht mehr zum Ausschluss des Anspruchs, sondern wirkt sich lediglich auf den Beginn der Zahlung der Leistungen aus. Vor diesem Hintergrund können die oben dargelegten Erwägungen, die der alten Fassung des § 1546 Abs 1 Satz 1 RVO zugrunde lagen, nicht mehr zur Auslegung des § 1546 Abs 1 Satz 1 RVO n.F. herangezogen werden. Die Annahme, dass entgegen dem klaren Wortlaut der Regelung Leistungen bei unzweifelhaften Ansprüchen schon für die Zeit vor der Antragstellung zu gewähren sind, ist nicht gerechtfertigt. Eine dahingehende Regelung hat der Gesetzgeber im Rahmen der Änderung des § 1546 RVO in Kenntnis der Problematik gerade nicht getroffen.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 1 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht gegeben.